

1425 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt  
wird (Forstgesetz 1975)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bringt neben  
einer Zusammenfassung der vielgestaltigen forstrechtlichen Be-  
stimmungen und deren Anpassung an die gesellschaftliche Ent-  
wicklung sowie an die Erfordernisse einer modernen Forstwirt-  
schaft, folgende zukunftsweisende Neuerungen:

Die allgemeine Begehrbarkeit, aber auch die Sicherung einer  
geordneten Bewirtschaftung der Wälder wird eindeutig geregelt.  
Das erhöhte Risiko durch eine mögliche Vergrößerung der Waldbrand-  
gefahr wird für den Waldbesitzer durch einen Bundeszuschuß für die  
Waldbrandversicherung zumutbar. Der Gesetzesbeschluß befaßt sich  
weitere mit der forstlichen Raumplanung und der forstschädlichen  
Luftverunreinigung.

Ferner wird die Behandlung der Schutzwälder auf eine gesetz-  
liche Basis gestellt.

Schließlich enthält der Gesetzesbeschluß die Ermächtigung an  
die Länder, in zahlreichen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen den  
örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in  
seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und ein-  
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-  
spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß  
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt  
wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 8. Juli 1975

P a b s t  
Berichterstatter

Dr. H e g e r  
Obmann